

Handout Pressegespräch am 16.04.2021

A. Grundabtretungsbeschluss

I. Sachverhalt

- Eckhard Heukamp ist als Landwirt Eigentümer einer Hofstelle sowie Ländereien
- mit dem Grundabtretungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 17.12.2020 droht Herrn Heukamp die Enteignung seiner Hofstelle sowie weiterer Grundstücke
- die Enteignung dient dem Zweck der Weiterführung der Braunkohlegewinnung „Tagebau Garzweiler II“ durch die RWE Power AG
- um sich gegen die zwangsweise Enteignung zu wehren, wurde hiergegen durch die Rechtsanwälte Dr. Michael Terwiesche und Nora Uekermann, GTW Anwälte für Bau- und Immobilienrecht (www.g-t-w.com) Klage beim Verwaltungsgericht Aachen erhoben.

II. Rechtliches Vorgehen gegen den Grundabtretungsbeschluss

- Der Grundabtretungsbeschluss ist wegen fehlerhafter Abwägungsentscheidung der Bezirksregierung rechtswidrig.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2013 als Maßstab:

„Die Grundabtretung ist nur zulässig, wenn sie zur Erreichung des Gemeinwohlziels erforderlich ist. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der Erforderlichkeit der einzelnen Enteignungsmaßnahme für die Verwirklichung des dem Gemeinwohl dienenden konkreten Vorhabens (Garzweiler II) (1.) und der Gemeinwohlerforderlichkeit dieses Vorhabens selbst (2.). Daneben muss der Enteignungsakt im Verhältnis zum Vorhaben in einer Gesamtabwägung mit allen betroffenen öffentlichen und privaten Belangen standhalten (3.).“

→ 3 zu prüfende Schritte:

1. Erforderlichkeit der Enteignung für die Verwirklichung von Garzweiler II

- die Enteignung muss für die Verwirklichung von Garzweiler II **unverzichtbar** sein
- maßgeblich ist Garzweiler II grundsätzlich mit dem Inhalt, wie er durch den Rahmenbetriebsplan von 1997 zugelassen wurde
- zwar wären danach die Grundstücke von Herrn Heukamp für Garzweiler II unverzichtbar
- jedoch ist seit Zulassung des Rahmenbetriebsplans im Jahr 1997 und heute von einer vollkommen anderen Sachlage auszugehen durch neue energiepolitische Entscheidungen und deren gesetzlicher Umsetzung. Der unveränderte Rahmenbetriebsplan von 1997 ist damit überholt. Er kann nicht mehr Maßstab für die Frage sein, ob das Grundstück Heukamp unverzichtbar ist für das Fortführen von Garzweiler.
 - verkleinerter Abbaubereich von Garzweiler II durch Leitentscheidungen der Landesregierung NRW, Kohleausstiegsgesetz 2020, Ausstieg aus der Braunkohleverstromung bis spätestens 2038 (§ 48 KVBG), Klimaschutzgesetz NRW, Klimaschutzplan von NRW und Bund
 - Braunkohleabbau mit den von der Politik heute festgelegten Fördermengen auch ohne Inanspruchnahme der Grundstücke von Herrn Heukamp möglich (Gutachten Dipl.-Ing. Peter Immekus, Sachverständiger für Bergbau)

2. Erforderlichkeit von Garzweiler II für das Gemeinwohl

- Garzweiler II muss zum Wohle der Allgemeinheit **vernünftigerweise geboten** sein
- Gemeinwohlziel (Sicherung der Energieversorgung) ist durch Gesetzgeber festgelegt

3. Gesamtabwägung

→ von Gemeinwohlbelangen, die für Garzweiler II sprechen und allen öffentlichen und privaten Belangen, die dagegen sprechen

- Überwiegen der privaten und öffentlichen Belange, die gegen Garzweiler sprechen:
 - energiepolitische Entscheidungen gegen Erfordernis der Braunkohlegewinnung Garzweiler II im bisher geplanten Umfang
 - ✓ zeitnahe Beendigung des Abbaus gem. § 48 KVBG (spätestens 2038), Leitentscheidungen des Landes NRW (verkleinerter Abbaubereich)
 - Klimaschutz, Natur-, Landschafts-, Artenschutz, Gesundheitsschutz (Trinkwasservergiftungen, Quecksilber-, Uranfreisetzungen, Feinstaubemissionen)
 - Denkmalschutz, kommunale Belange
 - Schutz der Umsiedler und Interessen von Eckhard Heukamp

B. vorzeitige Besitzeinweisung

I. Sachverhalt

- um RWE einen dem bisherigen Zeitplan entsprechenden Braunkohleabbau zu ermöglichen, besteht die Möglichkeit auf vorzeitige Besitzeinweisung in die Grundstücke von Herrn Heukamp durch einen Beschluss der Bezirksregierung Arnsberg
- diesem Antrag kann die Bezirksregierung stattgeben, ohne dass zuvor eine gerichtliche Entscheidung über die Klage gegen den Grundabtretungsbeschluss ergeht
- RWE hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und beantragt dies zum 01.11.2021
- gleichzeitig hat RWE einen Antrag auf sofortige Vollziehung gestellt, sodass eine Klage gegen die vorzeitige Besitzeinweisung diese nicht aufhalten würde

II. Rechtliches Vorgehen gegen die vorzeitige Besitzeinweisung + sofortige Vollziehung

1. vorzeitige Besitzeinweisung

- grundsätzlich müssen auch für die vorzeitige Besitzeinweisung die gleichen Voraussetzungen gegeben sein, wie die für die Grundabtretung (Enteignung), s.o.
- zusätzlich muss eine **dringende Gebotenheit** für die sofortige Ausführung der Enteignung gegeben sein:
 - gesteigertes öffentliches Interesse, da ansonsten erheblicher Schaden für die Allgemeinheit droht, wurde durch RWE nicht ausreichend vorgetragen (rein finanzieller Verlust für RWE genügt nicht)
 - keine Eilbedürftigkeit, da nicht ersichtlich, dass Abbau der Braunkohle unter Grundstücken von Herrn Heukamp sofort durchgeführt werden muss, um Energieversorgung aufrecht zu erhalten

2. sofortige Vollziehung

- erforderliches besonderes öffentliches Interesse, das über Interesse bzgl. vorzeitige Besitzeinweisung hinausgeht, ist nicht ausreichend dargelegt